

Familiengesellschaft als steuerliches Gestaltungsinstrument



Viele Ärztinnen und Ärzte haben im Laufe ihres Berufslebens Vermögen aufgebaut, das über die eigentliche Praxis hinausgeht. Dazu gehören vermietete Immobilien, Wertpapierdepots oder Beteiligungen. Spätestens mit Blick auf den Ruhestand stellt sich die Frage, wie dieses Vermögen geordnet, steuerlich sinnvoll und schrittweise auf die nächste Generation übertragen werden kann. Eine Familiengesellschaft kann hierfür ein geeignetes Instrument sein.

Wichtig

Diese Familiengesellschaft betrifft nicht die ärztliche Praxis selbst, sondern das private Vermögen außerhalb der freiberuflichen Tätigkeit. Sie kann vor allem dann interessant sein, wenn größere Vermögenswerte vorhanden sind, die langfristig innerhalb der Familie erhalten und schrittweise auf Kinder oder Enkel übertragen werden sollen.

Eine Familiengesellschaft ist keine eigene Rechtsform. Vielmehr schließen sich Familienmitglieder in einer Gesellschaft zusammen, um Vermögen gemeinsam zu halten und zu verwalten. Häufig wird hierfür eine Personengesellschaft gewählt. Auch eine Kapitalgesellschaft kommt in Betracht, hat aber andere steuerliche Folgen. Grundlage jeder Familiengesellschaft bildet ein individuell gestalteter Gesellschaftsvertrag.

VERMÖGEN BÜNDELN UND SCHRITTWEISE ÜBERTRAGEN

In eine Familiengesellschaft können z. B. vermietete Immobilien, Wertpapierdepots oder andere Kapitalanlagen eingebracht werden. Anschließend werden nicht einzelne Vermögensgegenstände übertragen, sondern Gesellschaftsanteile an der Familiengesellschaft. Dadurch lässt sich die Vermögensnachfolge besser planbar machen. Denn Anteile lassen sich häufig einfacher schrittweise übertragen als einzelne Immobilien oder größere Kapitalanlagen. Zugleich

kann vermieden werden, dass Vermögen später unter mehreren Erben aufgeteilt werden muss und schwierige Abstimmungen entstehen.

Aus steuerlicher Sicht ist vor allem die Schenkungsteuer wichtig. Kinder haben gegenüber jedem Elternteil einen persönlichen Freibetrag von 400.000 Euro, der alle zehn Jahre erneut genutzt werden kann. Auch Enkelkinder haben eigene Freibeträge. Werden Gesellschaftsanteile über mehrere Jahre hinweg übertragen, können diese Freibeträge planvoll genutzt werden. Dies kann insbesondere bei größerem Vermögen interessant sein, wenn eine spätere einmalige Übertragung im Erbfall zu einer höheren steuerlichen Belastung führen würde.

KEIN STEUERSPARMODELL, ABER PLANUNGSTRUMENT

Die Familiengesellschaft selbst spart nicht automatisch Steuern. Sie schafft aber einen Rahmen, in dem Vermögensübertragungen strukturiert geplant und steuerliche Folgen besser berücksichtigt werden können. Während der laufenden Verwaltung unterliegen die Einkünfte weiterhin der Besteuerung. Ob sich durch die Familiengesellschaft steuerliche Vorteile ergeben, hängt immer von der Vermögensstruktur, den persönlichen Verhältnissen der Familienmitglieder und der konkreten Gestaltung ab.

Nicht nur bei größeren Immobilienvermögen, auch bei Kapitalvermögen kann eine Familiengesellschaft sinnvoll sein. Wertpapierdepots oder andere Kapitalanlagen können in einer gemeinsamen Struktur gebündelt und verwaltet werden. Steuerlich ist dabei zu prüfen, welche Einkunftsart vorliegt, wem die Erträge zugerechnet werden und welche Rechtsform zur Vermögensstruktur passt.

Wird eine Kapitalgesellschaft gewählt, erzielt diese kraft Rechtsform gewerbliche Einkünfte. Hier sind neben der Körperschaftsteuer auch gewerbesteuerliche Folgen zu beachten. Ausschüttungen an die Gesellschafter sind auf deren Ebene steuerlich zu berücksichtigen. Bei Personengesellschaften ist dagegen darauf zu achten, dass die Gesellschaft tatsächlich nur vermögensverwaltend tätig ist, damit keine zusätzlichen gewerbesteuerlichen Folgen entstehen.

Für Ärztinnen und Ärzte im Ruhestand ist außerdem wichtig, dass die eigene wirtschaftliche

Versorgung nicht gefährdet wird. Eine Vermögensübertragung auf die nächste Generation muss nicht bedeuten, dass die ältere Generation sofort jeden Einfluss verliert. Je nach gesellschaftsrechtlicher Ausgestaltung können wesentliche Entscheidungen auch weiterhin vom übertragenden Gesellschafter mitbestimmt werden. Im Gesellschaftsvertrag kann z. B. geregelt werden, wer über Verkäufe, Investitionen oder die Verwendung der Erträge entscheidet. Auch Regelungen zum Nießbrauch können dabei eine Rolle spielen. Dabei kann vereinbart werden, dass die übertragende Generation weiterhin Erträge aus dem Vermögen erhält. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob die Erträge ganz oder teilweise weiterhin zur eigenen Versorgung benötigt werden.

FRÜHZEITIG FÜR DIE NACHFOLGE VORSORGEN

Ein weiterer Vorteil liegt in der geordneten Nachfolge. Wird Vermögen erst im Erbfall ohne vorbereitende Struktur übertragen, entstehen oft Erbengemeinschaften. Gerade bei Immobilien oder größeren Kapitalanlagen kann dies zu schwierigen Abstimmungen über Verwaltung, Verkauf, Finanzierung oder Investitionen führen. Eine Familiengesellschaft kann helfen, solche Konflikte innerhalb der Familie zu vermeiden, weil das Vermögen gebündelt bleibt und wichtige Entscheidungswege bereits zu Lebzeiten festgelegt werden. Sie ersetzt keine erbrechtliche Beratung, kann aber aus steuerlicher Sicht ein sinnvoller Baustein einer vorausschauenden Vermögensnachfolge sein.

Vor einer Umsetzung sollten die steuerlichen Folgen sorgfältig geprüft werden. Je nach Vermögensstruktur können unterschiedliche Steuerarten betroffen sein. Deshalb sollte jede Gestaltung individuell geplant werden.



Steuerberater
Daniel Spinger
ADVISA Mülheim
an der Ruhr
ett-advison@ett.de